

Europäische Kommission
Generaldirektion GROW
1049 Brüssel
Belgien

Kürzel
ML/AG

Telefon
+32 22350-108

Telefax

E-Mail
lemancyk@dstv.de

Datum
30.6.2020

Feedback Legislativpaket über digitale Dienste – Vertiefung des Binnenmarkts und Klärung der Zuständigkeiten für digitale Dienste

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Steuerberaterverband e.V. will mit nachfolgendem Feedback zu einer Stärkung von Rechtssicherheit und Datenschutz für Verbraucher und Dienstleistungserbringer im Internet beitragen. Zudem soll die Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Verbraucherschutz bei digitalen Dienstleistungen leisten und daraus folgend eine Zunahme von qualitativ hochwertigen digitalen Dienstleistungen sichern.

- Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der E-Commerce-Richtlinie auf sämtliche digitale Dienstleistungen führt zwingend zu einer Kollision des aus den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie hervorgehenden Bestimmungslandprinzips einerseits und des in Artikel 3 der E-Commerce-Richtlinie festgelegten Herkunftslandprinzips andererseits. Für die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Europäischen Binnenmarkt ist die Dienstleistungsrichtlinie einschlägig. Zur Vermeidung einer rechtlichen Ungleichbehandlung zwischen Dienstleistungen, die „online“ erbracht werden und der Erbringung von „offline“ Dienstleistungen muss im Kollisionsfall das Bestimmungslandprinzip für die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Digital Services Act maßgeblich sein („What is illegal offline is also illegal online“). Ansonsten drohen dem Dienstleistungsmarkt erhebliche Wettbewerbsverzerrungen.

Zum Erhalt des hohen Verbraucherschutzniveaus in den Mitgliedstaaten muss dieses Bekenntnis **zum Bestimmungslandprinzip** bei digital erbrachten Dienstleistungen insbesondere Regelungen umfassen, die qualitativ hochwertige und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Dienstleistungen schützen.

- Dienstleistungserbringer, die auf e-Marktplätzen und e-Plattformen Dienstleistungen anbieten, die im Bestimmungsland aus Gründen des Verbraucherschutzes oder zum Schutz anderer anerkannter öffentlicher Interessen eine berufliche Qualifikation erfordern, sollen diese Dienstleistungen nur dann anbieten dürfen, wenn sie die dafür im Bestimmungsland erforderliche Qualifikation aufweisen. Dasselbe soll gelten, wenn die angebotene Dienstleistung einer beruflichen Regulierung in einem Mitgliedstaat unterliegt.
- Zur Vermeidung einer Täuschung oder Irreführung von Verbrauchern sollen Dienstleistungserbringer bei Online-Angeboten für Dienstleistungen, die eine bestimmte Qualifikation erfordern, zudem das Bestehen dieser Qualifikation zwingend und gut sichtbar im jeweiligen Online-Angebot angeben müssen.
- Bei der Abfrage, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten durch e-Plattformen und e-Marktplätze müssen bestehende Verschwiegenheitspflichten und Berufsgeheimnisse von Dienstleistungserbringern gegenüber Usern (Patienten, Mandanten) vollumfänglich respektiert werden. Eine Datennutzung, die Verschwiegenheitspflichten und Berufsgeheimnisse in irgendeiner Weise einschränkt, muss explizit untersagt werden.
- Der Europäische Rat hat am 2. Juni 2020 in seinen Schlussfolgerungen zur künftigen Entwicklung der Zusammenarbeit der Steuerbehörden¹ festgelegt, dass die Europäische Kommission einen Gesetzesvorschlag zum Austausch von steuerlichen Informationen, die aus Einnahmen

¹OUTCOME OF PROCEEDINGS No. prev. doc.: 7940/20
<https://www.consilium.europa.eu/media/44236/st08482-en20.pdf>

(Umsätzen) über e-Plattformen erwirtschaftet werden, ausarbeiten soll. Soweit ein solcher Rechtsrahmen dazu führt, dass e-Plattformen die Daten von Händlern und Dienstleistungserbringern unmittelbar an die Finanzbehörden weiterleiten, müssen diese Daten im Wege des Auskunfts- und Informationsrecht der Betroffenen und zur Stärkung von Tax Compliance mindestens zeitgleich den steuerpflichtigen Händlern und Dienstleistungserbringern zugehen.

Gerne stehen wir Ihnen für einen weitergehenden fachlichen Austausch zur Verfügung.

■ Mit freundlichen Grüßen

gez. Attila Gerhäuser, LL.M.

gez. Marc Lemanczyk Ass. jur.

(Geschäftsführer)

(Büroleiter Brüssel)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.